Amt für Schule, 09.10.2020, 2341 400.11/St



Mitteilung an die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses und aller Bezirksvertretungen – öffentlich -

Thema:

Verfahren zur Benennung von Schulleitungen

Information der Verwaltung:

Benennung von Vertretungen und Stellvertretungen der stimmberechtigten Fraktionen/Gruppen für die Vertretung des Schulträgers in der Schulkonferenz

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Bielefeld festgelegten Verfahrensweise für die Mitwirkung des Schulträgers an dem Stellenbesetzungsverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter werden die stimmberechtigten Fraktionen/Gruppen des Schul- und Sportausschusses und der Bezirksvertretungen gebeten, diejenigen Personen gegenüber der für das politische Gremium zuständigen Geschäftsführung zu benennen, die im Verfahren zur Besetzung von Stellen der Schulleitungen – in Entsprechung von § 21 Abs. 1, 2 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld – als Vertretung des Schulträgers an den Sitzungen der Schulkonferenzen teilnehmen werden.

Dazu hat jede stimmberechtigte Fraktion/Gruppe jeder Bezirksvertretung sowie jede stimmberechtigte Fraktion/Gruppe des Schul- und Sportausschusses jeweils ein Mitglied sowie Stellvertretung zu benennen.

Die benannten Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretung vertreten sodann – zwecks Ausübung des dem Schulträger nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) eingeräumten Rechts zum Stellenbesetzungsvorschlag – gemeinsam mit der jeweiligen Bezirksbürgermeisterin/dem jeweiligen Bezirksbürgermeister den Schulträger in den Schulkonferenzen der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen Lernen ihres Bezirks.

Das Gleiche gilt für die vom Schul- und Sportausschuss benannten Mitglieder, die zusammen mit dem/der Ausschussvorsitzenden den Schulträger in den Schulkonferenzen der übrigen Schulen vertreten.

Im Folgenden finden Sie detaillierte Informationen zum Bestellungsverfahren der Schulleiterinnen und Schulleiter, die Ihnen als Grundlage für eine sachgerechte Benennung der jeweiligen Mitglieder dienen sollen.

Die Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 61 SchulG.

1. Stellenausschreibung

Die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde legt in Entsprechung des § 61 Abs. 1 S. 1 SchulG der Schulkonferenz sowie dem Schulträger einen Ausschreibungsvorschlag zur Zustimmung vor und prüft die eingegangenen Bewerbungen.

2. Benennung der Bewerberinnen und Bewerber

Im Anschluss an die Ausschreibung nennt die Bezirksregierung der Schulkonferenz sowie dem Schulträger alle Bewerberinnen und Bewerber, die dem konstitutiven Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen (§ 61 Abs. 1 S. 2 SchulG).

Insbesondere müssen die Bewerberinnen und Bewerber, um geeignet zu sein, eine dem § 61 Abs. 5 SchulG entsprechende Lehramtsbefähigung für das angestrebte Amt besitzen. Eine Bewerbung von Personen ohne Lehramtsbefähigung ist im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen sein, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören in Entsprechung von § 61 Abs. 6 SchulG insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung, zur Organisation und Weiterentwicklung einer Schule, zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger sowie zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.

Zudem können als geeignete Personen nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die in ihrer dienstlichen Beurteilung als Gesamtnote "die Leistungen übertreffen den Anforderungen" oder "die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße" erhalten haben.

§ 61 Abs. 3 S. 4 SchulG sieht dabei Ausnahmen vom Verbot der Sprungbeförderung sowie von den Wartefristen nach der Probezeit und einer Beförderung vor.

Eine Bestenauslese durch die Bezirksregierung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Mit der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber werden der Schulkonferenz sowie dem Schulträger – mit deren Einverständnis – die relevanten Bewerberdaten übermittelt. Dazu gehören insbesondere das Geburtsdatum, die Lehramtsbefähigung, die Fächerkombination, ggf. berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtungen, die Gesamtnote der letzten dienstlichen Beurteilung, Angaben über die bisherigen und ggf. früheren beruflichen Tätigkeiten sowie die Angabe der Konfession bei Bewerbungen an einer Bekenntnisschule.

Die übermittelten Daten dürfen nur für das Bewerbungsverfahren verwendet werden und die Verfahrensbeteiligten haben sicherzustellen, dass die Daten unverzüglich nach Verfahrensabschluss vernichtet werden.

Wird das Einverständnis zur Weitergabe der entsprechenden Informationen nicht erteilt, kann die entsprechende Bewerbung im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden, da der Schulkonferenz und dem Schulträger in diesem Fall die nötige Sachgrundlage für die Ausübung ihres Vorschlagsrechts fehlt.

3. Mitwirkungsrecht der Schulkonferenz und des Schulträgers

Gemäß § 61 Abs. 2 SchulG können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen gegenüber der Bezirksregierung einen begründeten **Stellenbesetzungsvorschlag** abgeben. Dieser Vorschlag hat gem. § 61 Abs. 2 SchulG innerhalb von acht Wochen zu erfolgen, nachdem die Bezirksregierung die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber bekanntgegeben hat.

Das **Verfahren zur Ausübung des Vorschlagsrechts** ist dabei für die Stadt Bielefeld als Schulträger in § 21 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld geregelt.

§ 21 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Das Mitwirkungsrecht bei der Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen üben die Bezirksvertretungen aus. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und jeweils ein von jeder in der Bezirksvertretung stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen der jeweiligen Stadtbezirke.

§ 21 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Das Mitwirkungsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterinnen und Leiter der **übrigen** Schulen übt der Schulausschuss aus. Die/der Ausschussvorsitzende und jeweils ein von jeder im Schulausschuss stimmberechtigten Fraktion/Gruppe benanntes Mitglied vertreten den Schulträger in den Schulkonferenzen.

§ 21 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Sind alle an der Schulkonferenz teilnehmenden Schulträgervertreter/innen mit dem Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung einverstanden, verzichtet die Stadt Bielefeld als Schulträger auf die Unterbreitung eines eigenen Vorschlags zur Stellenbesetzung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 21 Abs. 4 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Hat mindestens ein/e Schulträgervertreter/in gegen den Vorschlag der Schulkonferenz zur Stellenbesetzung Bedenken, erfolgt hierüber seitens der Schulträgervertreterin/des Schulträgervertreters umgehend nach der Schulkonferenz, spätestens aber innerhalb von drei Arbeitstagen, eine Mitteilung an das Amt für Schule. Die Stadt Bielefeld als Schulträger hat in diesem Fall die Möglichkeit, gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen eigenen Vorschlag zur Stellenbesetzung abzugeben. Die Entscheidung über den Vorschlag der Stadt Bielefeld als Schulträger trifft die jeweilige Bezirksvertretung bei Stellen der Leiterinnen und Leiter der Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der Förderschulen Lernen bzw. der Schulausschuss bei den übrigen Schulen. Alle dem Schulträger von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerber/innen sollen in diesem Fall gebeten werden, sich der jeweiligen Bezirksvertretung bzw. dem Schulausschuss persönlich vorzustellen.

§ 21 Abs. 5 Hauptsatzung der Stadt Bielefeld

Das Anhörungsrecht bei der Besetzung der Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes übt der Rat aus. Die Vorberatung dieser Entscheidungen obliegt dem Schulausschuss.

Die Schulkonferenz und der Schulträger können die Bewerberinnen und Bewerber – insbesondere, wenn diese unbekannt sind – im Rahmen einer Sitzung der Schulkonferenz bzw. im Rahmen einer Sitzung des zuständigen politischen Gremiums zu einem **Vorstellungsgespräch** einladen (§ 61 Abs. 1 S. 3 SchulG). Der Schulträger ist gem. § 63 Abs. 2 SchulG in eine entsprechende Sitzung der Schulkonferenz einzuladen.

Die Teilnahme durch die Bewerberinnen und Bewerber ist freiwillig. Im Übrigen bestehen keine Vorgaben zur Gestaltung des Vorstellungsgesprächs.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann an den jeweiligen Sitzungen beratend teilnehmen, um beispielsweise die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern. Auch im Vorfeld der Sitzungen können sich die Schulkonferenz und der Schulträger jedoch von der Bezirksregierung beraten lassen.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19.05.2005 (ABI. NRW S. 228) ist § 63 SchulG für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien verbindlich. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus gem. § 63 Abs. 6 SchulG ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise mindestens eine Woche vorher ein und fügt die Tagesordnung bei.

4. Vorschlag der Schulkonferenz und des Schulträgers

Die Schulkonferenz sowie der Schulträger können zu den Bewerbungen Stellung nehmen. Hierdurch können sie ihre Einschätzung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber einbringen.

Sie können im Wege des oben beschriebenen Verfahrens eine aus ihrer Sicht am besten geeignete Person (oder eine Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber je nach Eignung oder eine gleichrangige Einschätzung) vorschlagen. Dieser Vorschlag ist der Bezirksregierung gem. § 61 Abs. 2 SchulG innerhalb von acht Wochen und in begründeter Form mitzuteilen. Die Pflicht, einen Vorschlag abzugeben, besteht indes nicht.

Um das Verfahren zeitlich zu straffen, werden Schulkonferenz und Schulträger gleichzeitig beteiligt. Die achtwöchige Frist erlaubt es dabei jedoch grundsätzlich, dass sich der Schulträger auch erst nach der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz äußern kann.

5. Auswahlentscheidung der Schulaufsicht

Schließlich trifft die Bezirksregierung eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG). Hierbei würdigt sie gem. § 61 Abs. 3 SchulG NRW die Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Die Auswahlentscheidung wird vorrangig auf der Grundlage aktueller und vergleichbarer dienstlicher Beurteilungen getroffen, wobei primär die Gesamtnote der letzten dienstlichen Beurteilung maßgeblich ist. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber dieselbe Gesamtnote erreicht, sind die Beurteilungen durch so genannte "inhaltliche Ausschärfungen" dahingehend auszuwerten, ob sich ein Leistungsvorsprung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt.

Schließlich sind auch Unterschiede im statusrechtlichen Amt zu berücksichtigen. Dieses wird durch die verliehene Amtsbezeichnung, das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe sowie die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe definiert.

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber in demselben statusrechtlichen Amt dieselbe Gesamtnote in der dienstlichen Beurteilung erhalten haben, können insbesondere die Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers Berücksichtigung finden.

Eine besondere Eignung für das Amt kann allenfalls im Ausnahmefall einen Unterschied bei den Gesamtnoten der dienstlichen Beurteilungen oder einen Unterschied beim statusrechtlichen Amt ausgleichen (vgl. BVerfG, Beschl. V. 11.05.2011, Az. 2 BvR 764/11).

Schließlich teilt die Bezirksregierung gem. § 61 Abs. 3 SchulG NRW ihre Auswahlentscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

6. Inanspruchnahme von Schulleitungsstellen durch die Schulaufsicht

Schulleitungsstellen sind grundsätzlich auszuschreiben und nach den oben genannten Vorgaben des Schulgesetzes zu besetzen.

§ 61 Abs. 4 SchulG gewährleistet jedoch im Ausnahmefall bereits im Amt befindlichen Schulleitungen ihren sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, welcher es der Schulaufsicht ermöglicht, Stellen für eine nicht mit einer Beförderung verbundene Versetzung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Anspruch zu nehmen. Eine solche Inanspruchnahme kommt insbesondere in Betracht bei der Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst, bei Leitungsstellen, die bereits mehrfach erfolglos ausgeschrieben worden sind, bei Schulleiterinnen und Schulleitern, die infolge von schulorganisatorischen Veränderung ihr Amt verlieren, oder in Konfliktfällen zum Zweck der Wiederherstellung des Schulfriedens.

Der Schulträger erhält in diesen Fällen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung der Schulaufsicht. Eine Stellungnahme der Schulkonferenz ist gesetzlich nicht vorgesehen, da die von der Schulaufsicht zu klärende Frage allein durch beamtenrechtliche Vorgaben geprägt ist und die Rechtsstellung der Schulkonferenz nur mittelbar berührt. Nichtsdestotrotz soll die Schulaufsicht die Schulkonferenz, um deren Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen, möglichst frühzeitig informieren.

7. Mitwirkungsrecht des Schulträgers bei der Besetzung von Stellen der Ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Schulleitung

Das erläuterte Verfahren gilt in Entsprechung von § 61 SchulG allein für die Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern. Es wird nicht auf die Besetzung von Stellen der Ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend angewendet.

Gleichwohl erhalten die Schulkonferenzen und der Schulträger die Gelegenheit, die Bewerberin oder den Bewerber, die bzw. der von der Bezirksregierung für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wurde, anzuhören sowie zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

SAdueman

I.A.

Schönemann Amtsleitung